

Satzung des Vereins

**“Elternverein der Griechischen
Ergänzungsschule Bremen und
Niedersachsen e.V. “**

Inhaltsverzeichnis

§1	Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr	3
§2	Vereinszweck	3
§3	Selbstlosigkeit	3
§4	Mitgliedschaft	4
§5	Beiträge.....	4
§6	Finanzierung	5
§7	Organe des Vereins	5
§8	Der Vorstand	5
§9	Mitgliederversammlung	6
§10	Satzungsänderung	7
§11	Beurkundung von Beschlüssen.....	7
§12	Auflösung des Vereins und Vermögensbindung.....	7
§13	Inkrafttreten der Satzung.....	7

§1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen:
Elternverein der Griechischen Ergänzungsschule Bremen und Niedersachsen e.V.
- (2) Er hat den Sitz in Bremen.
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Bremen (VR 7610 HB) eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, der Volksbildung und der Kunst und Kultur.
- (3) Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch die Ermöglichung der Erlernung der griechischen Sprache durch muttersprachlichen Unterricht in griechischer Sprache und durch Gründung einer Folkloregruppe, die griechische Tänze einstudiert.
- (4) Es sollen Veranstaltungen, die im direkten Zusammenhang mit dem muttersprachlichen Unterricht stehen, gefördert werden.

§3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- (4) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche (und juristische) Person werden, die seine Ziele (Vereinsziele) unterstützt.
- (2) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- (3) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines Mitgliedsbeitrags fördern. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.
- (4) Minderjährige Mitglieder haben kein Stimmrecht.
- (5) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über den Antrag auf Aufnahme und Art der Mitgliedschaft in den Verein entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.
- (6) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (7) Der Austritt eines Mitgliedes ist mit einer Frist von drei Monaten nur zum 30.06. des jeweiligen Jahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden.
- (8) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
- (9) Nur ordentliche Mitgliederinnen und Mitglieder haben Stimmrecht in der Mitglieder/innen/-versammlung. Die außerordentlichen Mitglieder haben Empfehlungsrecht bei der Jahreshauptversammlung.
- (10) Alle ordentlichen Mitgliederrinnen und Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitglieder/innen/-versammlung Anträge zu unterbreiten. Diese sind innerhalb der Mitgliederversammlung dem Vorstand vorzulegen.
- (11) Ein Mitglied kann sich zur Stimmabgabe von einem anderen Mitglied vertreten lassen. Die Vertretungsvollmacht und Stimmabgabe bedürfen der Schriftform.

§5 Beiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.
- (2) Jedes Mitglied zahlt einen von ihm selbst bestimmten Beitrag, mindestens aber 1€ pro Monat. Die Beiträge können nicht in bar entrichtet werden. Die Beiträge sind per Überweisung auf das Vereinskonto zu zahlen. Der Beitrag ist sofort mit Eintritt in den Verein fällig.

§6 Finanzierung

- (1) Die zur Erreichung seiner Zwecke benötigten Mittel erwirbt der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und Zuwendungen der öffentlichen Hand sowie anderer Institutionen.
- (2) Alle Einnahmen des Vereins werden auf ein eigenes Konto eingezahlt.
- (3) Sämtliche Einnahmen und Ausgaben sind schriftlich zu dokumentieren.
- (4) Die Bildung von Rücklagen ist im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften möglich.

§7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- (1) der Vorstand
- (2) die Mitgliederversammlung der ordentlichen Mitglieder

§8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern
 - 1. Vorsitzender
 - 2. Vorsitzender
 - Schriftführer
 - Kassenwart
 - Beisitzer

Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf unbestimmte Zeit gewählt. Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.
- (3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben: Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (4) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens ein Mal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den 1. Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 21 Tagen. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

- (6) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.
- (7) Wenn der Vorstand gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstößt, so wird eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen und durch einfache Mehrheit über den Ausschluss entschieden.

§9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 20% der ordentlichen Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den 1. Vorsitzenden unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Alternativ kann die Einladung ebenfalls unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung per Email erfolgen.
- (4) Die Mitgliederversammlung als das oberste Beschluss fassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
- (5) Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt einen Rechnungsprüfer, der weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein darf, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet z.B. auch über

- a) Beitragsbefreiungen,
- b) Aufgaben des Vereins,
- c) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich,
- d) Mitgliedsbeiträge,
- e) Satzungsänderungen,
- f) Auflösung des Vereins.

- (6) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes volljährige Mitglied hat eine Stimme.
- (7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§10 Satzungsänderung

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine einfache Mehrheit der erschienenen ordentlichen Vereinsmitglieder erforderlich.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§11 Beurkundung von Beschlüssen

- (1) Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen erfassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

§12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung ordentlichen Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Bremen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke, hier insbesondere für die Förderung der Jugendhilfe und Erziehung von Kindern mit griechischen Migrationshintergrund, zu verwenden hat.

§13 Inkrafttreten der Satzung

- (1) Die Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 18.03.2012 in Bremen beschlossen. Sie tritt in Kraft, sobald der Verein im Vereinsregister des Amtsgerichts Bremen eingetragen ist.